OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653751/2/Zo/Bb

Datum:
Linz, 27. März 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, vom 20.01.2026, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 23.12.2025, GZ: PAD/25/02677619/001/VW, betreffend Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 Führerscheingesetz 1997 – FSG den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Mit Bescheid vom 23.12.2025, GZ: PAD/25/02677619/001/VW, wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag von A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) vom 25.09.2025, mit dem dieser auf Grundlage eines türkischen Führerscheines die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung für die Klassen AM und B beantragt hatte, ab.

Ihre Entscheidung begründete die belangte Behörde dahingehend, dass der Beschwerdeführer am 07.06.2023 und am 20.12.2023 ein Kraftfahrzeug gelenkt habe, ohne im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung zu sein. Aufgrund dieser erwiesenen bestimmten Tatsache, ihrer Wertung und der bisher gezeigten Sinnesart, verfüge er derzeit nicht über die erforderliche Verkehrszuverlässigkeit.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 20.01.2026 rechtzeitig („als Einspruch bezeichnet") Beschwerde.

Er bringt vor, dass ihm bewusst sei, wiederholt ohne Führerschein gefahren zu sein. Beim ersten Vorfall habe er einen Firmenbus gelenkt, da sein Vorgesetzter an diesem Tag nicht anwesend gewesen sei und er daher die Arbeiter zur Arbeit habe bringen müssen. Beim zweiten Vorfall habe er seine Lebensgefährtin ins Krankenhaus gefahren. Die hierfür verhängten Strafen habe er umgehend beglichen.

Vor etwa viereinhalb Jahren habe er sich mehrfach bei der zuständigen Behörde um den Austausch seines türkischen Führerscheines bemüht, jedoch leider immer eine Absage erhalten.

Er bringt vor, bislang keine Verkehrsübertretungen im Zusammenhang mit überhöhter Geschwindigkeit oder dem Lenken unter Alkohol- oder Drogeneinfluss begangen zu haben. Ab Ende Februar werde er eine Beschäftigung aufnehmen und seine Tochter beim L 17 unterstützen, weshalb er auf den Besitz eines Führerscheines angewiesen sei.

3. Mit Schreiben vom 05.02.2026 (eingelangt am 13.02.2026) übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den übermittelten Verfahrensakt und in die Beschwerde.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Eingabe vom 25.09.2025 beantragte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde unter Vorlage eines am 23.02.2007 in der Türkei ausgestellten Führerscheines mit der Nr. 26748 die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

Am 07.06.2023 um 16:05 Uhr sowie am 20.12.2023 um 19:53 Uhr lenkte der Beschwerdeführer jeweils ein Kraftfahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, ohne im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen zu sein.

Aufgrund dieser Vorfälle erließ die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid vom 23.12.2025 und wies den Antrag des Beschwerdeführers vom 25.09.2025 auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung für die Klassen AM und B mangels Verkehrszuverlässigkeit ab.

Im Hinblick auf die Erfüllung der weiteren Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 3 FSG für die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung, insbesondere u.a. zum Nachweis der fachlichen Befähigung gemäß § 23 Abs. 3 Z 4 FSG erfolgten im behördlichen Verfahren bislang laut Aktenlage keine Ermittlungsschritte.

4.2. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

5.1. Gemäß § 23 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023 ist dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat oder sonstigem Gebiet erteilten

Lenkberechtigung ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn:

1. der Antragsteller nachweist, dass er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung in dem betreffenden Staat während mindestens sechs Monaten aufhielt oder dort seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) hatte; dieser Nachweis entfällt, wenn der Antragsteller die Staatsbürgerschaft des Ausstellungsstaates des Führerscheins besitzt und bei Begründung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich die ausländische Lenkberechtigung bereits besessen hat und die Behörde keine Zweifel am tatsächlichen Vorliegen des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) oder sechsmonatigem Aufenthaltes in dem betreffenden Staat zum Zeitpunkt des Erwerbes der Lenkberechtigung hat,
2. der Antragsteller seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat oder während seines Auslandsaufenthaltes behalten hat,
3. keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit bestehen sowie die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 nachgewiesen ist und
4. entweder die fachliche Befähigung durch eine praktische Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4 nachgewiesen wird oder
5. angenommen werden kann, dass die Erteilung seiner Lenkberechtigung unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt ist, unter denen sie in Österreich erteilt wird. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung festzulegen, in welchen Staaten für welche Lenkberechtigungen eine derartige Gleichartigkeit besteht.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021 gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 6 lit. b FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der zuvor genannten Fassung aus 2021 hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse ein Kraftfahrzeug lenkt.

5.2. Der Beschwerdeführer lenkte am 07.06.2023 sowie am 20.12.2023 ein Kraftfahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, obwohl er zu diesen Zeitpunkten nicht im Besitz einer gültigen, von der Behörde erteilten Lenkberechtigung war. Die belangte Behörde wies daher den Antrag des Beschwerdeführers vom 25.09.2025 auf Erteilung einer Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit ab.

Das wiederholte Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse bildet gemäß § 7 Abs. 3 Z 6 lit. b FSG eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 1 FSG. Derartige Delikte stellen unzweifelhaft ein besonders rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr dar und sind als überaus verwerflich anzusehen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes rechtfertigt das Lenken eines Pkw ohne gültige Lenkberechtigung für sich allein aber nur in enger zeitlicher Nähe mit der Tatbegehung die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 FSG (vgl. z. B. VwGH 12.12.2000, 2000/11/0200). Dies bedeutet, dass bei diesen Delikten im Regelfall die Verkehrsunzuverlässigkeit des Betreffenden nur für einen kürzeren Zeitraum angenommen werden kann.

Die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit ist ab Tathandlung bzw. ab Beendigung des strafbaren Verhaltens zu bemessen (VwGH 17. Oktober 2006, 2006/11/0120; 27. März 2007, 2005/11/0115).

Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer ab dem Zeitpunkt des wiederholten Lenkens ohne gültige Lenkberechtigung, ab 20.12.2023 und kurz darüber hinaus jedenfalls verkehrsunzuverlässig war. Mittlerweile ist allerdings ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren (konkret rund 27 Monate) verstrichen. Die Aufrechterhaltung der Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers über einen derart langen Zeitraum erweist sich daher als nicht mehr gerechtfertigt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine Verkehrszuverlässigkeit bereits längst wiedererlangt hat. Diese Beurteilung steht auch im Einklang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach in vergleichbaren Fällen eine Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von ca. 11,5 Monaten bereits als zu lange erachtet wurde (vgl. dazu z. B. VwGH 06.07.2004, 2002/11/0108).

Weitere Umstände, welche die Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers ausschließen würden, wurden von der belangten Behörde nicht dargetan und sind auch dem Verfahrensakt nicht zu entnehmen. Es ist daher gegenwärtig von der Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers auszugehen.

Damit sind nunmehr die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 FSG zu prüfen. Dies betrifft insbesondere gemäß § 23 Abs. 3 Z 4 FSG den Nachweis der fachlichen Befähigung, welcher durch die erfolgreiche Absolvierung einer praktischen Fahrprüfung zu erbringen ist. Dazu wurde – soweit dem vorgelegten Akt zu entnehmen ist – bisher kein Ermittlungsverfahren durchgeführt.
5.3. Gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die

Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Wie oben dargestellt, ist gegenwärtig von der Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. § 23 Abs. 3 FSG sieht jedoch noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung vor, welche von der belangten Behörde offenkundig noch nicht (gänzlich) erhoben und geprüft wurden. Es handelt sich dabei u.a. um die fachliche Befähigung des Beschwerdeführers gemäß § 23 Abs. 3 Z 4 FSG. Dabei handelt es sich um Ermittlungen, die das Verwaltungsgericht mangels Möglichkeit zur Organisation einer praktischen Fahrprüfung nicht durchführen kann, von der belangten Behörde jedoch rasch und zielgerichtet vorgenommen werden können.

Es war daher der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG zur Ermittlung des weiteren maßgeblichen Sachverhaltes und Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit sowie zur Möglichkeit der Zurückverweisung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl